

18. Jahrgang

Ausgabetag:
25.09.2020

Nr. 26

<u>Nummer</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Seite</u>
79/2020	Tagesordnung zur 8. Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Gütersloh am Dienstag, dem 06.10.2020, 17:00 Uhr, im Rathaus, Ratssaal, Berliner Straße 70, Gütersloh	116
80/2020	Neubildung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Gütersloh Hier: Vorschlagsrecht der im Bereich der Stadt Gütersloh wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe	116

79/2020

Tagesordnung zur 8. Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Gütersloh am Dienstag, dem 06.10.2020, 17:00 Uhr, im Rathaus, Ratssaal, Berliner Straße 70, Gütersloh

Öffentliche Sitzung

Feststellung des Wahlergebnisses der Stichwahl des Bürgermeisters der Stadt Gütersloh am 27.09.2020

Ich weise darauf hin, dass der Wahlausschuss gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalwahlordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig ist. Die Sitzung ist öffentlich, jedermann hat Zutritt zu der Sitzung.

Gütersloh, den 24.09.2020

Christine Lang
Erste Beigeordnete | Wahlleiterin

80/2020

Neubildung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Gütersloh Hier: Vorschlagsrecht der im Bereich der Stadt Gütersloh wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe

Der Jugendhilfeausschuss (JHA) wird nach der Kommunalwahl am 13.09.2020 in der konstituierenden Sitzung des Rates am 20.11.2020 neu gebildet und besetzt. Die im Bereich der Stadt Gütersloh wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe werden auf ihr Vorschlagsrecht gem. § 71 Abs. 1 Ziffer 2 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz – in Verbindung mit dem Ausführungsgesetz zum Kinder- und

Jugendhilfegesetz (AG-KJHG) und § 4 der Satzung für das Jugendamt hingewiesen.

Die Träger der freien Jugendhilfe haben dabei mindestens die doppelte Anzahl der insgesamt auf sie entfallenden Mitglieder und deren Stellvertretungen vorzuschlagen. Ziel ist es, ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben.

Aus diesen Vorschlägen wählt der Rat der Stadt Gütersloh 6 stimmberechtigte Mitglieder und ihre persönlichen Stellvertreter*innen für die Wahlzeit des Rates aus. Bei der Ernennung sind die Vorschläge der Wohlfahrtsverbände und der Jugendverbände entsprechend der Bedeutung ihrer Arbeit für die Jugendhilfe im Bereich der Stadt angemessen zu berücksichtigen.

Zum stimmberechtigten Mitglied des JHA kann nur gewählt werden, wer auch dem Rat angehören könnte. Die/der zu Wählende muss u. a. mindestens 18 Jahre alt sein, seit mindestens drei Monaten seinen Hauptwohnsitz im Bereich der Stadt Gütersloh haben und darf nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sein. Zudem wird auf § 13 Kommunalwahlgesetz NRW (Unvereinbarkeit von Amt und Mandat) hingewiesen.

Ihre Vorschläge richten Sie bitte schriftlich **bis spätestens zum 31.10.2020** an die

Stadt Gütersloh
Fachbereich Ratsangelegenheiten und Bürgerdialog
33326 Gütersloh

Hierzu werden die Institutionen und Einrichtungen auch direkt angeschrieben.

Gütersloh, den 24.09.2020

Henning Schulz
Bürgermeister

**Das nächste Amtsblatt erscheint voraussichtlich
am 09.10.2020.**

**Das Amtsblatt finden Sie im Internet unter
www.amtsblatt.guetersloh.de.**